

## Fall Sonja Mang

*Die Mutter (Studienrätin) eines 7-jährigen Mädchens schildert ihren Fall*



### **Zur Vorgeschichte:**

Die Ehe war geprägt von psychischer häuslicher Gewalt gegen mich und meine Tochter.

Trennung im Oktober 2004

Beschluss des AG Dachau vom März 2005:

*„Die ungewöhnlich heftigen Reaktionen des Kindes N. nach Treffen mit ihrem Vater im letzten Jahr, wie sie von der Mutter **glaubhaft** geschildert werden, sowie die vorliegenden Verdachtsmomente in Richtung auf einen möglichen sexuellen Missbrauch des Kindes durch den Vater- dies ebenfalls auf Grund Schilderungen der Mutter – erfordern auch wegen einiger vom Antragsteller eingeräumter Unbeherrschtheiten gegenüber der Mutter in Gegenwart des Kindes eine genauere psychologische Untersuchung einer dem Kindeswohl am besten dienenden Umgangsgestaltung.“*

**Ein dann in Auftraggegebenes familienpsychologisches Gutachten konnte den Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater weder erhärten noch ausschließen.**

Die GWG-Gutachterin war wie sie selbst sagte, neu auf dem Gebiet und hat zu einer psychophysiologischen Komponente des Lügendetektors promoviert.

Aufgrund von bereits bei Gericht und Gutachten vorgetragenen sowie weiteren neuen Verdachtsmomenten erstatte ich schließlich im Sommer 2006 Anzeige.

Die Kriminalpolizei FFB zum Sachverhalt: *„Der Sachverhalt erscheint mir gegenüber – ohne ihn strafrechtlich zu würdigen – gegeben, glaubhaft und nachvollziehbar.“*

Die Anzeige wurde eingestellt, wobei sich die Staatsanwaltschaft auf das Gutachten der GWG München stützte.

**Der Verdacht ist bis heute nicht abgeklärt.**

Therapien zur Abklärung wurden vom Kindesvater (gemeinsames Sorgerecht!) unmöglich gemacht. Er drängte sich in die Therapie und wurde grenzüberschreitend.

In einem zweiten in Auftrag gegebenen GWG-Gutachten blendete der Gutachter die Thematik (Missbrauchsverdacht; häusliche Gewalt) völlig aus.

Mir wurde vom Gutachter unterstellt, ich hielte „krankhaft“ am Missbrauchsverdacht fest.

Die ersten Monate nach der Trennung stalkte der Kindesvater die Mutter.

Die Umgänge mit der Tochter wurden vom Kindesvater konterkariert, indem er die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes ignorierte und dem Kind seine Vorstellungen des Umgangs aufoktroierte.

Mir wurde dann Umgangsvereitelung unterstellt.

Das OLG beschloss zwar für den Vater begeleite Umgänge. Umgangsräumlichkeiten für einen begleiteten Umgang mit dem Vater wurden vom Jugendamt Dachau jedoch nicht zur Verfügung gestellt. Für mich wurde der § 1666 (Kindeswohlgefährdung) angedacht.

Als ich einen wohnortsnahen Umgangsort, Kindergarten, anbieten konnte, wurde dieser rigoros vom Kindesvater, der Umgangspflegerin vom Anwalt des Kindes München e.V. und dem Jugendamt Dachau als fadenscheinig abgelehnt. So musste meine damals 5 jährige Tochter mit Bus, S- und U-Bahn nach München Neuperlach (hin und zurück ca. 3 Stunden) zu einem Freund des Vaters fahren. Die Münchner Umgangspflegerin wohnt nur 10 Minuten mit dem Rad von der Wohnung des Freundes des Vaters entfernt.

Nach diesem Umgang verweigerte das Kind die Umgänge. Ich bot wiederholt den wohnortsnahen Kindergarten an. Mir wurde Manipulation des Kindes unterstellt.

Als ich schließlich unbegleiteten Umgang anbot, kam der Vater einmal, dann wollte er keinen mehr.

Meine Tochter wohnte mit mir nach der Trennung in einem Dorf im Landkreis Dachau und hat dort ihre Freunde und Verwandten. Ich habe meine Tochter von Geburt an selbst betreut. Mit dem Kindergarten hatte meine Tochter bereits zusammen mit ihren Freundinnen und Freunden ihre zukünftige Grundschule besucht und einen Vormittag dort verbracht.

Im März 2007 teilte der Gutachter dem Gericht mit, dass er keine akute Kindeswohlgefährdung feststellen kann.

Der Rechtsanwältin des Vaters wurde vom Jugendamt anheim gestellt, weitere „Gefährdungsmomente zu formulieren“, damit das Jugendamt handeln könne.

Dann schickte das Gericht dem Gutachter nochmals alle Akten!

Dann meldet der Kindesvater Befangenheitsgründe gegen den Gutachter bei Gericht und Jugendamt an. Er bezweifle die Neutralität des Gutachters und befürchte ein Gutachtenergebnis zu Gunsten der Kindesmutter.

**Ende Mai 2007 ist das Gutachten dann fertig gestellt.**

Der Gutachter teilt vor Versendung des Gutachtens der Richterin telefonisch das Gutachtenergebnis mit:

Empfehlung Wechsel zum Kindesvater zum Wohle des Kindes; aber: **Keine akute Kindeswohlgefährdung**

⇒ **Das Gutachten bot also keine Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für die erlassene „einstweilige Anordnung“ auf Herausnahme des Kindes.**

**Eine solche ginge nur bei §1666 BGB (akute Kindeswohlgefährdung). Die Richterin begründete jedoch die „einstweilige Anordnung“ mit §1671 Abs.2 Ziffer 2 BGB und eben gerade nicht mit §1671 Abs. 3 BGB, denn nur über letzteren wäre eine Argumentation über §1666 BGB möglich.**

Die Richterin rief nach dem Telefonat mit dem Gutachter den „Anwalt des Kindes“/Verfahrenspfleger an. Die Richterin und der „Anwalt des Kindes“ besprechen ohne das Gutachten zu haben, also ungelesen:

- dass der Verfahrenspfleger den Kindesvater informiert, damit dieser alles vorbereiten kann  
- dass der Verfahrenspfleger ab 11.06.2007 wieder aus dem Urlaub da ist, und dann das Kind direkt aus dem Kindergarten herausgenommen wird

- dass sie eine „einstweilige Anordnung“ vorbereiten wird
- dass das Kind wegen der Herausnahme Therapie brauchen wird (ANM: => Schädigung der seelischen und körperlichen Gesundheit des Kindes wurde billigend von allen in Kauf genommen)
- dass die Richterin vor Herausnahme das Gutachten nicht der Kindesmutter und ihrem Anwalt schicken wird

Am selben Tag schreibt der Gutachter noch ein „Schreiben“ an die Richterin, in dem er nachträgt, dass, falls die Kindesmutter und ihr mütterliches Umfeld VORZEITIG vom Gutachtenergebnis Kenntnis erlangen sollte, die Gefahr von unvorhergesehenen emotionalen Reaktionen bestünde, deshalb empfehle er eine „schnelle Übergabe“ des Kindes.

Unklar ist, warum dies der Gutachter nicht ins Gutachten aufgenommen hat.

Am **14.Juni 2007** brachte ich meine damals 6-jährige Tochter wie immer morgens in den Kindergarten. Als ich sie gegen 12.00 Uhr wieder abholen wollte, war sie nicht mehr da. Mir wurde gesagt, dass das Kind an den Vater herausgegeben worden sei. Der Verfahrenspfleger und eine Jugendamtsmitarbeiterin übergaben mir eine „einstweilige Anordnung“ vom 11.06.2007 des Amtsgerichtes Dachau, ein GWG-Gutachten sowie einen Brief des Gutachters an die Richterin. Daraus entnahm ich, dass mir das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die medizinischen und die schulischen Belange für meine Tochter entzogen worden sind. Die Richterin behauptete, dass ich laut Gutachten erziehungsunfähig, nicht förderkompetent und somit hypothetisch eine akute Kindeswohlgefährdung darstellen könnte.

### **Das Jugendamt kannte das Kind nicht!**

### **Der gerichtlich bestellte Gutachter kannte das Kind ebenfalls nicht!**

Der Kindesvater, „Anwalt des Kindes“ und das Jugendamt waren von der Herausnahme informiert und hatten diese hinter dem Rücken des Kindes und der Mutter geplant. Die Richterin und der „Anwalt des Kindes“ hatten die Inhalte der „einstweiligen Anordnung“ zu einer Herausnahme aus dem Kindergarten zu einem Zeitpunkt besprochen als ihnen das Gutachten noch gar nicht vorlag, also ungelesen. Richterin und Verfahrenspfleger/„Anwalt des Kindes“ vereinbarten, dass sie mit Herausnahme warten werden bis der Verfahrenspfleger vom Anwalt des Kindes München e. V. in 2 Wochen aus dem Urlaub wieder da sei. Der „Anwalt des Kindes“ erhielt das Gutachten kurz vor Herausnahme. Er hatte also an der Maßnahme der Kindesherausnahme mitgeplant, ohne das Gutachten überhaupt gelesen zu haben.

### **Durch diese Vorgehensweise wurde meinem Kind und mir der Rechtsweg verwehrt.**

### **Meine Tochter wurde durch die Herausnahme schwer traumatisiert.**

Nach der „Herausnahme“ brauchte das Kind innerhalb 19 Tagen 9 Termine beim Kinderpsychiater. Eine Schädigung des Kindes wurde bereits im Vorfeld billigend von Richterin, Vater; „Anwalt des Kindes“ und Jugendamt in Kauf genommen.

Seit der Herausnahme durfte meine Tochter mich bis heute (13 Monate) nicht sehen. Ich versuchte immer wieder wenigstens telefonisch Kontakt zu meiner Tochter aufnehmen zu dürfen. Der Vater ließ keinen Kontakt zu. Der einzige Kontakt bestand aus 3 Telefonaten von insgesamt ca. 30 Minuten in über einem Jahr.

Umgang wurde mir durch einen unseren Grundgesetzen, der europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention zu wider laufenden „Lösungsvorschlag“ des Verfahrenspflegers vom Anwalt des Kindes München e.V., der von der Richterin wörtlich übernommen und beschlossen, unmöglich gemacht:

Nach 6-8 Wochen „Kontaktsperre“ sollte ich mich folgender „Umgangsgestaltung“ unterwerfen. Zum Beispiel:

Zwangsgespräche/-beratung mit Kinderpsychiater (auch für die Großeltern mütterlicherseits), Abhören und Mitschneiden/Aufzeichnung von Telefonaten zwischen mir und meiner Tochter; begleitete Umgänge in München (An- und Rückfahrt für das Kind ca. 4 Stunden!) über 5 Monate. Dies alles ohne Zeugen meinerseits, usw.

Wenn all das nicht funktioniert, war vorgesehen, dass die GWG erneut beauftragt wird!

### **Seit der Herausnahme des Kindes aus dem Kindergarten**

- wurde sofortiger Antrag beim Bundesverfassungsgericht auf Aufhebung der „einstweiligen Anordnung“ gestellt, vom 1. Senat abgewiesen mit Verweis auf den Instanzenweg.

Seit der Herausnahme meiner Tochter :

- wurden 5 Anträge! Terminierung einer Verhandlung zur „einstweiligen Anordnung“ vom 11.06.2007 bzw. auf Rückführung des Kindes gestellt. Diese wurden 13 Monate nicht bearbeitet!
- **Mehrmalige Gutachterablehnung bis zum Bundesverfassungsgericht**, deren Gegenstand eine fundierte 100-seitige Gegenstellungnahme zum GWG-Gutachten war. Die dort vorgebrachten Mängel wurden vom Gutachter nicht widerlegt und zum Teil sogar bestätigt.
- Der gerichtlich bestellte Gutachter **kennt das Kind nicht einmal persönlich!**

In seiner Stellungnahme schreibt der Gutachter:

*„Vorläufige Maßnahmen die wegen einer akuten Kindeswohlgefährdung ein Handeln des Sachverständigen notwendig gemacht hätten, waren im vorliegenden Fall nicht angezeigt, denn eine akute Kindeswohlgefährdung, die ein sofortiges unmittelbares Einschreiten des Gerichts notwendig gemacht hätten, wurde vom Berichterstatter nicht festgestellt.“*

*„Sicherlich war dem Berichterstatter auch klar, dass N. bei der Mutter ein angemessenes Umfeld hat und dort sozial eingebunden ist.“*

*„Es wurde an keiner Stelle das Gutachtens behauptet, dass N. einen besonderen Förder- oder Erziehungsbedarf habe, weil sie geistige oder körperliche Einschränkungen vorweise.“*

*„Es ist richtig, dass keine ausgesprochene Bindungsdiagnostik durchgeführt wurde, wozu kein Anlass bestand, an der guten Beziehung des Kindes zur Mutter bestand kein Zweifel. Dies gilt auch für die Beziehung des Kindes zu ihren weiteren Bezugspersonen.“*

Für den 16. Juli 2008 hat die Richterin nun endlich einen Termin zur Verhandlung der „einstweiligen Anordnung“ angesetzt.